



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

2. Sonderfürsorge (Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

erforderlich zu gelten hat, ist ohne Engherzigkeit, aber mit ernster Verantwortung zu prüfen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Rückerstattung der Kosten besteht für den Hilfsbedürftigen nicht, doch kann sie unter Umständen bei der Unterstützungszahlung ausbedungen werden. Es kommt hierbei auf die Lage des Einzelfalles an. Ebenso wenig besteht ein einflagbarer Anspruch auf Fürsorge.

Die Aufgaben der Armenpflege und der Wohlfahrtspflege obliegen den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden. In Preußen haben die Stadt- und Landkreise die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände; Landesfürsorgeverbände sind die Provinzialverbände. Letzteren obliegt insbesondere die Pflicht, Taubstumme, Blinde, Geistesfranke, Idioten, Epileptische und Krüppel in geeigneten Anstalten unterzubringen, ebenso Minderjährige, wenn Fürsorgeerziehung notwendig ist, in Fürsorgeerziehungsanstalten unterzubringen. Gegen Verfügungen steht dem Hilfsbedürftigen zunächst der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei derjenigen Stelle anzubringen, die die Verfügung erlassen hat (Magistrat, Kreisausschuß). Gegen Zurückweisung des Einspruchs ist innerhalb 2 Wochen Beschwerde beim Bezirksausschuß möglich. Dieser entscheidet endgültig. Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen steht Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene offen. Ein besonderer Beirat für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, der bei den einzelnen Fürsorgestellen besteht, hat die endgültige Entscheidung.

*

Zweiter Abschnitt: Die Sonderfürsorge.

1. Kleinrentner.

Als Kleinrentner gelten alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären. Bei der Art und dem Umfange der Hilfe sind die früheren Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Doch soll auch die allgemeine Verschlechterung der Lebenshaltung des deutschen Volkes nicht außer acht gelassen werden. Die Fürsorge darf jedoch nicht eingeschränkt werden mit der Begründung, daß der Hilfsbedürftige Familien- oder Erbstücke besitze, wenn deren Veräußerung eine Härte bedeuten würde; ferner müssen kleinere Vermögen, d. h. solche, deren jährlicher Ertrag hinter dem doppelten Monatsbetrage des erhöhten Richtsatzes zurückbleibt, außerdem Gegenstände, die zur Be-

friedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher und künstlerischer Bedürfnisse dienen, unberücksichtigt bleiben. Das gleiche gilt von einem angemessenen Hausrat.

2. Sozialrentner.

Zu den Sozialrentnern rechnet man diejenigen, die Invalidenrente oder Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung empfangen, ferner Empfänger von Ruhegeldern oder Witwenrenten aus der Angestelltenversicherung, Empfänger von Invalidenpension oder Witwenrenten aus der knappschaftlichen Versicherung auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes, Empfänger von Verleihrenten und Empfängerinnen von Witwenrente aus der Unfallversicherung, wenn sie erwerbsunfähig oder 65 Jahre alt sind. Die Bestimmungen über Berücksichtigung der früheren Lebensverhältnisse, der Verwertung kleiner Vermögen usw. decken sich mit denen der Kleinrentner. Die Rentenerhöhung, die ein Hilfloser (Bettlägeriger usw.) zu Pflege und Wartung erhält, bleibt bei jeder Hilfe, die nicht demselben Zwecke dient, unberücksichtigt.

Zu den den Klein- und Sozialrentnern gleich gestellten Personen gehören nach den preußischen Ausführungsvorschriften alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde keine soziale Rente erhalten, die aber doch „trotz wirtschaftlicher Lebensführung ausreichende Rücklagen für die Erwerbsunfähigkeit und das Alter nicht machen konnten“. Diese Bestimmung ermöglicht es z. B., Witwen in die Sozialrentnerfürsorge mit einzubeziehen, die eine Rente aus der Invalidenversicherung lediglich deshalb nicht erhalten, weil ihre gegen Invalidität versicherten Ehemänner vor dem 1. Januar 1912 invalide wurden. Auch alte, oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Hilfsbedürftige, denen keine unwirtschaftliche Lebensführung nachzuweisen ist, haben Anspruch auf die öffentliche Fürsorge.

Nach dem Reichsgesetz vom 8. Juni 1926 sollten die Unterstützungsätze für Klein- und Sozialrentner und ihnen Gleichgestellte so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine Mehrleistung von mindestens $\frac{1}{4}$ des allgemeinen Richtsatzes erhält, sofern er nicht nach § 84 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und § 26 des Gesetzes über die Abschöpfung öffentlicher Anleihen vom gleichen Tage Anspruch auf eine weitergehende Erhöhung hat. Diese Mehrleistungen sollen nach einem preußischen Erlaß vom

9. August 1925 auf diese bevorzugten Gruppen der Hilfsbedürftigen gleichmäßig angewandt werden.

Nach § 84 des Aufwertungsgesetzes bleibt bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlich-rechtlicher Art das Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Ansprüchen, die der Aufwertung nach diesem Gesetz unterliegen, außer Ansatz, soweit es den Betrag von 270 Rm. jährlich nicht übersteigt. Erhält der Hilfsbedürftige zugleich eine Vorzugsrente, so bleiben die vorstehend bezeichneten Einnahmen mit Einschluß der Vorzugsrente bis zum Gesamtbetrag von 270 Rm. außer Ansatz.

3. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Als Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gelten: die nach dem Reichsversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten, die nach dem Offizierpensionsgesetz Versorgten und deren nach dem Militärhinterbliebenengesetz versorgten Angehörigen, wenn jene im Kriege eine Dienstbeschädigung erlitten haben oder an ihren Folgen verstorben sind. Als Mindestmaß der Begünstigungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebenen sind die für die Kleinrentner geltenden Sätze vorgeschrieben. Der Anspruch auf Vergünstigung wegen zu geringen Einkommens kann Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus den Versorgungsgebührennissen bestreiten müssen, auch dann gewährt werden, wenn ihr Einkommen diese Höhe erreicht, oder nur unwesentlich übersteigt. Die Fürsorge ist so weit ausgedehnt, daß auch derjenige, der selber, oder dessen Hinterbliebene, oder dessen unterhaltspflichtige Angehörige die Leistungen aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten könnten, die Unterstützung erhält. Erziehungsaufwand für Kinder ist zu berücksichtigen. Auch soll Ansprüchen auf unentgeltliche Ausbildung stattgegeben werden. Die Schwerbeschädigtenzulage soll in der Regel außer Ansatz bleiben.

Die Fürsorge soll nach Möglichkeit dazu dienen, den Verletzten wieder erwerbsfähig zu machen und ihn dem Wirtschaftsleben zu erhalten, den Witwen Unterhalts- und Erziehungspflichten zu erleichtern, gute Berufsausbildung der Kinder zu ermöglichen, kurz: die Kriegsfolgen auf ein Minimum einzuschränken. Für Hilfsbedürftige, nicht versicherte Hinterbliebene soll durch Vereinbarung mit den Krankenkassen oder auf anderem Wege für die notwendige Krankenhilfe gesorgt werden. Darlehen gegen Verpfändung von Versorgungsgebührennissen sollen auf

Wunsch gewährt werden. Kostenerstattung für Aufwendungen soll nur dann eintreten, wenn es bei den späteren wirtschaftlichen Verhältnissen des ehedem hilfsbedürftigen unrichtig wäre, davon abzusehen. Die Kostenerstattung für Aufwendungen, die für berufliche Ausbildung gemacht wurden, soll jedoch in keinem Fall zurückverlangt werden.

*

Dritter Abschnitt: Jugendschutz.

Jedes deutsche Kind hat nach dem Jugendwohlfahrtsgeetz ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Durch dieses Gesetz wird das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung nicht berührt. Erst dann, wenn der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt die öffentliche Jugendhilfe ein. Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter und Reichsjugendamt). Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt.

Aufgaben des Jugendamtes sind:

1. Der Schutz der Pflegekinder;
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats;
3. die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige;
4. die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung;
5. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten;
6. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden.

Weitere Aufgabe des Jugendamtes ist noch, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und zu schaffen für Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen, Mutterschutz vor und nach der Geburt, sowie Wohlfahrt der Kleinkinder, der schulpflichtigen und der schulentlassenen Jugend.

In das Jugendamt sollen hauptamtlich in der Regel nur Personen berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzen. Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamtes sind neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise zu berufen. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendamtes ist auch das Vormund-